

# **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Warnung der Bevölkerung (VwV Bevölkerungswarnung)**

Vom 3. Februar 2026 - Az. IM6-1722-81/11 -

## INHALTSÜBERSICHT

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
  - 2.1 Warnung der Bevölkerung
  - 2.2 Warnmultiplikatoren
  - 2.3 Warnmittel
  - 2.4 Räumlicher Gefährdungsbereich
  - 2.5 Räumlicher Warnbereich
  - 2.6 Modulares Warnsystem (MoWaS)
  - 2.7 MoWaS-Sende- und Empfangsstation
  - 2.8 MoWaS-Vorlagensystem
- 3 Zuständigkeiten
  - 3.1 Gefahren- und Schadenlage, Katastrophe
  - 3.2 Verteidigungsfall
  - 3.3 Warnungen durch Dritte
  - 3.4 Warnungen mehrerer zuständiger Behörden
  - 3.5 Warnungen durch den Polizeivollzugsdienst
- 4 Gegenstand und Inhalt einer Warnung
- 5 Warnstufen
  - 5.1 Einteilung der Warnstufen
  - 5.2 Warnstufe 1 „Hoch“
  - 5.3 Warnstufe 2 „Mittel“
  - 5.4 Warnstufe 3 „Niedrig“
- 6 Warnmittel und MoWaS
  - 6.1 Anwendung der Warnmittel
  - 6.2 MoWaS
  - 6.3 Lokale Warnmittel
- 7 Meldewege für eine Warnung über MoWaS
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage (zu Nummer 6.3.2)

## 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Warnung der Bevölkerung (Warnung) bei Katastrophen und anderen Gefahrenlagen, die eine Unterrichtung der Bevölkerung und eine Übermittlung von Handlungs- und Verhaltensempfehlungen erfordern. Sie gilt auch bei Situationen, die zu einer erheblichen Beunruhigung der Bevölkerung führen können.
- 1.2 Diese Verwaltungsvorschrift regelt zugleich die Verfahrens- und Meldewege zur Übermittlung von Warnungen über das Modulare Warnsystem. Dieses System steht in Baden-Württemberg allen Behörden, die für die Gefahrenabwehr zuständig sind, zur Nutzung zur Verfügung.
- 1.3 Bei der Warnung sind stets die Belange der gesamten Bevölkerung zu berücksichtigen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf vulnerable Personengruppen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, zu legen.

## 2 Begriffsbestimmungen

### 2.1 Warnung der Bevölkerung

Warnung der Bevölkerung ist die Information der Bevölkerung über drohende Gefahren oder akute Schadensereignisse inklusive Handlungsempfehlungen. Die Warnung der Bevölkerung ist eine mögliche Maßnahme der Gefahrenabwehr.

### 2.2 Warnmultiplikatoren

Warnmultiplikatoren im MoWaS (Nummer 2.6) sind diejenigen, die berechtigt sind, amtliche Warnungen an ihre Kundschaft oder Nutzenden weiterzuleiten. Sie verbreiten die Warnung über Warnmittel.

### 2.3 Warnmittel

Warnmittel sind diejenigen Endanwendungen oder Endgeräte, mit denen die Warnung verbreitet wird.

### 2.4 Räumlicher Gefährdungsbereich

Der räumliche Gefährdungsbereich ist der geografische Bereich, auf den sich die Gefahrenlage erstrecken kann.

## 2.5 Räumlicher Warnbereich

Der räumliche Warnbereich umfasst den Teil des Gefährdungsbereichs, der in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde fällt.

## 2.6 Modulares Warnsystem (MoWaS)

Das Modulare Warnsystem (MoWaS) ist ein vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe entwickeltes Warnsystem. MoWaS steht dem Bund, den Ländern und Kommunen für die Warnung und Information der Bevölkerung im Zivilschutz und Katastrophenfall sowie bei anderen Gefahrenlagen zur Verfügung.

## 2.7 MoWaS-Sende- und Empfangsstation

Über die MoWaS-Sende- und Empfangsstation (MoWaS S/E) können Warnungen direkt versendet und Warnmeldungsvorlagen von MoWaS vS/E (Nummer 2.8) freigegeben werden. Bei der Freigabe von Warnmeldungsvorlagen wird durch die MoWaS S/E lediglich eine Plausibilitätskontrolle der Warnungen vorgenommen. MoWaS S/E ist ein in sich abgeschlossenes System mit eigener Hardware. Die Stationen haben eine redundante Anbindung mittels gesicherter Internet- und Satellitenanbindung.

## 2.8 MoWaS-Vorlagensystem

Über das MoWaS-Vorlagensystem (MoWaS vS/E) können Warnmeldungsvorlagen als Vorlagen zur Entscheidung erstellt werden, die an eine MoWaS S/E-Station übermittelt und dort freigegeben werden, sowie bestimmte Warnungen direkt versendet werden (Nummer 2.7). Der Zugang zu MoWaS vS/E erfolgt über das Internet.

## 3 Zuständigkeiten

### 3.1 Gefahren- und Schadenlage, Katastrophe

- 3.1.1 Zuständige Behörden sind für die Warnung in einer lokalen Gefahren- und Schadenlage grundsätzlich die Gemeinden als Ortspolizeibehörde nach § 111 in Verbindung mit § 107 des Polizeigesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 3.1.2 Für die Warnung als Maßnahme nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz sind zuständige Behörden die Katastrophenschutzbehörden nach §§ 10, 11 des Landeskatastrophenschutzgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 3.1.3 Die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden warnen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung des jeweiligen Einzelfalls. Sie legen fest, wer in ihrem Zuständigkeitsbereich Warnungen veranlassen und ausführen kann. Sie entscheiden in eigener Zuständigkeit über Erfordernis, Zeitpunkt, Warnstufe, Inhalt und Wortlaut der Warnung sowie die auszulösenden Warnmittel.
- 3.1.4 Warnungen können nur für den eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich veranlasst werden.
- 3.1.5 Die Behörde, die die Warnung veranlasst hat, hat die nächsthöhere Behörde unverzüglich über die Warnung zu informieren.

### 3.2 Verteidigungsfall

Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen im Auftrag des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen (§ 6 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes).

### 3.3 Warnungen durch Dritte

Die zuständigen Behörden können Dritte mit der Ausführung der Warnung beauftragen. Die Behörde bleibt jedoch für die Warnung verantwortlich und muss in der Warnung als verantwortliche Stelle genannt werden.

### 3.4 Warnungen mehrerer zuständiger Behörden

Bei Schadenlagen, die mehrere Zuständigkeitsbereiche betreffen, sollen Warnungen abgestimmt erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Schadenlagen der räumliche Gefährdungsbereich den räumlichen Warnbereich einer zuständigen Behörde überschreitet. Wenn eine sofortige Warnung notwendig ist, darf die Warnung durch die Abstimmung mit anderen Behörden nicht verzögert werden.

### 3.5 Warnungen durch den Polizeivollzugsdienst

Der Polizeivollzugsdienst kann Warnungen nach dieser Verwaltungsvorschrift herausgeben. Für die Herausgabe gelten gesonderte Regelungen des Landpolizeipräsidiums Baden-Württemberg.

## 4 Gegenstand und Inhalt einer Warnung

4.1 Eine Warnung dient zur Unterrichtung über eine konkrete Gefahrenlage und gibt anlassbezogene Handlungs- und Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung.

4.2 Warnungen über Warnmittel sind zu veranlassen, wenn als Folge einer Gefahrensituation Lebensgefahren oder erhebliche Gesundheitsgefahren für eine größere Gruppe von Personen oder erhebliche Sachschäden unmittelbar bevorstehen oder zu befürchten sind und ein kurzfristiges Verhalten der Bevölkerung erreicht werden soll.

4.3 Eine Warnung kann auch notwendig sein, wenn zwar objektiv keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist, eine Warnung aber aufgrund subjektiver Wahrnehmung der Bevölkerung oder infolge fehlerhafter Informationen durch nicht autorisierte Dritte geboten erscheint.

4.4 Eine Warnung muss sachliche, richtige, vollständige, der Gefahrenlage angepasste und unmissverständliche Informationen sowie eindeutige Handlungs- und Verhaltensempfehlungen enthalten.

4.5 Die zuständige Stelle, die die Warnung veranlasst hat, ist in der Warnung zu benennen.

## 5 Warnstufen

## 5.1 Einteilung der Warnstufen

### 5.1.1 Die Warnstufen werden nach Priorität eingeteilt in

- a) Warnstufe 1 „Hoch“ (amtliche Gefahrendurchsage),
- b) Warnstufe 2 „Mittel“ (amtliche Gefahrenmitteilung) und
- c) Warnstufe 3 „Niedrig“ (Gefahreninformation).

### 5.1.2 Die Einstufung richtet sich nach der Gefahrenlage und dem diesbezüglich notwendig zu erreichenden Warnbereich. Bei der Auswahlentscheidung für die jeweilige Warnstufe sind stets die Auswahl des Warnmittels und die damit verbundene Verbreitung der Warnung, insbesondere die etwaige Unterbrechung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, miteinzubeziehen.

## 5.2 Warnstufe 1 „Hoch“

### 5.2.1 Aufgrund der Lage besteht im ausgewählten Warnbereich eine kurzfristig zu erwartende Gefahr oder bereits eingetretene Störung für

- a) Leben oder Gesundheit der Bevölkerung oder
- b) Infrastrukturen und Sachwerte, die zu einer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Bevölkerung führen kann.

Der normale Lebensablauf wird vermutlich aufgrund der Lage unmöglich werden.

### 5.2.2 Eine Warnung der Warnstufe 1 kommt nur dann in Betracht, wenn eine umgehende Veröffentlichung oder eine wörtliche Mitteilung erforderlich ist, um die Bevölkerung zu warnen oder sie zu einem bestimmten Verhalten aufzufordern, oder wenn Anordnungen bekannt zu geben sind, bei denen es auf den Wortlaut der Mitteilung entscheidend ankommt.

### 5.2.3 Medien, die dazu durch Gesetz verpflichtet oder Warnmultiplikatoren sind, sind bei Warnungen der Warnstufe 1 verpflichtet, das Sendeprogramm sofort zu unterbrechen und die übermittelte Warnung unverändert zu senden.

### 5.3 Warnstufe 2 „Mittel“

5.3.1 Aufgrund der Lage besteht im ausgewählten Warnbereich eine zu erwartende oder bereits eingetretene Gefahr, welche

- a) die Unversehrtheit der Bevölkerung bedroht oder
- b) zu erheblichen Schäden bei Infrastrukturen und Sachwerten führen kann.

Der normale Lebensablauf ist durch das Ereignis wesentlich beeinträchtigt.

5.3.2 Warnungen der Warnstufe 2 kommen in Betracht, wenn die Bevölkerung über zu erwartende Gefahren, über Schadenlagen und gegebenenfalls zu erwartende Auswirkungen informiert werden soll und eine Warnung der Warnstufe 1 nicht erforderlich ist. Sie dienen insbesondere dazu, die Bevölkerung zu informieren und unangemessene Reaktionen, wie zum Beispiel die Überlastung der Notrufnummern, möglichst zu minimieren. Amtliche Gefahrenmitteilungen sind in der Regel nur örtlich begrenzt zu senden.

5.3.3 Die Medien können bei Warnungen der Warnstufe 2 zu einem passenden Zeitpunkt das Programm unterbrechen, um die Warnung zu senden. Der Warntext darf redaktionell angepasst werden.

### 5.4 Warnstufe 3 „Niedrig“

5.4.1 Aufgrund der Lage besteht im ausgewählten Warnbereich eine zu erwartende oder bereits eingetretene Gefahr, welche

- a) die üblichen Lebensabläufe signifikant beeinträchtigt oder
- b) zu besonderen Beobachtungen führt.

Eine über Beeinträchtigungen hinausgehende konkrete Gefahr besteht voraussichtlich nicht.

5.4.2 Bei Warnungen der Warnstufe 3 entscheiden die Medien eigenverantwortlich über den Umgang mit der Warnung.

## 6 Warnmittel und MoWaS

### 6.1 Anwendung der Warnmittel

6.1.1 Um einen möglichst großen Anteil der Bevölkerung erreichen zu können, soll grundsätzlich mit verschiedenen zur Verfügung stehenden Warnmitteln gleichzeitig gewarnt werden (Warnmix). Bei der Auswahl der Warnmittel ist darauf zu achten, dass Warnmittel mit einem Weckeffekt gemeinsam mit Warnmitteln, die eine Informationsweitergabe sicherstellen, ausgelöst werden.

6.1.2 Die Anwendung der konkreten Warnmittel ist stets nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall anhand der jeweiligen Gefahrenlage zu beurteilen.

### 6.2 MoWaS

6.2.1 An MoWaS sind insbesondere die folgenden Warnmultiplikatoren und Warnmittel angeschlossen:

- a) Fernseh- und Hörfunkveranstalter,
- b) Zeitungsredaktionen und Onlinedienste,
- c) digitale Stadtinformationstafeln,
- d) Verkehrsunternehmen,
- e) Warn-Apps,
- f) Cell Broadcast.

Warnungen werden auch im Internet, zum Beispiel auf dem Warnportal des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe oder auf dem Naturgefahrenportal des Deutschen Wetterdienstes übertragen.

6.2.2 Darüber hinaus können zur Warnung auch lokale Warnmittel (Nummer 6.3) genutzt werden, die nicht an MoWaS angeschlossen sind.

## 6.3 Lokale Warnmittel

6.3.1 Über Sirenen kann eine großflächige und zeitnahe Warnung bei Gefahrenlagen erreicht werden. Sirenen sind aufgrund ihres Weckeffekts vor allem dann sinnvoll, wenn die Bevölkerung aufgrund eines besonderen Gefahrenpotentials sehr schnell gewarnt werden muss. Über die Nutzung von Sirenen zur Warnung ist im Rahmen der kommunalen Gefahrenabwehrplanung zu entscheiden.

6.3.2 Für die Warnung mittels Sirenen sind die bundesweit einheitlichen Sirensignale im Zivilschutz und Frieden zur Warnung gemäß der Anlage zu verwenden.

6.3.3 Neben der Warnung mit Sirenen können weitere Warnmittel verwendet werden. Dies können insbesondere sein:

- a) Fahrzeuge mit mobilen Sirenen,
- b) Warndurchsagen mittels Lautsprecher,
- c) Internetseiten der Behörden,
- d) soziale Medien,
- e) Flugblätter oder Aushänge und
- f) persönliche Ansprache von Haushalten.

6.3.4 Die zuständige Behörde kann das Auslösen weiterer lokaler Warnmittel neben der Nutzung von MoWaS in eigener Zuständigkeit veranlassen.

6.3.5 Die Errichtung und der Betrieb inklusive Wartung und Instandhaltung von lokalen Warnmitteln obliegt den Kommunen in eigener Zuständigkeit.

## 7 Meldewege für eine Warnung über MoWaS

7.1 Eine Warnung über MoWaS kann über zwei Meldewege angefordert werden:

- a) Anforderung über MoWaS vS/E (Nummer 7.2)
- b) Anforderung über E-Mail oder Fax (Nummer 7.3).

Sofern im jeweiligen Stadt- oder Landkreis MoWaS vS/E zur Verfügung steht, ist dieses für die Warnung zu nutzen.

7.2 Warnungen der Warnstufen 1 bis 3 können durch die für die Warnung zuständigen Behörden über MoWaS vS/E als Vorlage zur Entscheidung angefordert werden. Die Vorlagen zur Entscheidung werden durch das Lagezentrum der Landesregierung beim Innenministerium oder als Redundanz von der Feuerwehr Reutlingen freigegeben. Die Verantwortung verbleibt bei der Behörde, die die Warnung veranlasst hat. Warnungen der Warnstufe 3, die ausschließlich an Warn-Apps übermittelt werden, können direkt über MoWaS vS/E veranlasst werden und bedürfen keiner Freigabe durch das Lagezentrum der Landesregierung beim Innenministerium oder als Redundanz von der Feuerwehr Reutlingen.

7.3 Die Anforderung von Warnungen über E-Mail oder Fax kann nach telefonischer Vorankündigung je nach Warnstufe beim Lagezentrum der Landesregierung beim Innenministerium oder bei der Feuerwehr Reutlingen erfolgen. Warnungen der Warnstufen 1 und 2 werden über das Lagezentrum der Landesregierung beim Innenministerium angefordert. Warnungen der Warnstufe 3 werden über die Feuerwehr Reutlingen angefordert. Zur Anforderung der Warnungen über E-Mail oder Fax ist das jeweils aktuelle Meldeformular MoWaS zu verwenden. Das Formular ist vollständig auszufüllen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 26. Februar 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2032 außer Kraft.